

„des Katholischen und Evangelischen Glaubens=  
 „bekenntnisses, weder von den Kantonen verbo=  
 „ten, noch mit dem Verlust des Bürger- und  
 „Heimathsrechts bestraft werden sollen.“

---

Freizügigkeitstractat zwischen der Lobl.  
 Eydsgenossenschaft und dem Königreich  
 Württemberg. Von der Lobl. Eydsgen=  
 oßschaft definitiv ratificiert den 7ten  
 Junii 1810.

---

Nachdem die Schweizerische Endgenossenschaft  
 und Se. Königliche Majestät von Württemberg,  
 es dem Wohl Ihrer beiderseitigen Staaten, so  
 wie den bestehenden freundschaftlichen Verhältni=  
 sen angemessen gefunden haben, die bisher in  
 Vermögens-Exportations-Fällen aus einem Staat  
 in den andern, erhobenen Abgaben und Abzüge  
 gegenseitig aufzuheben, und darüber in einem eige=  
 nen Staatsvertrag die nähern Bestimmungen fest=  
 zusetzen, — so wurden zu letzterm Zwecke von  
 Seite der Endgenössischen Tagsatzung, die Hoch=  
 geachten Herren Conrad von Escher, Bür=  
 ger

germeister und Gesandter des Kantons Zürich, Ferdinand Ludwig von Jenner, Seckelmeister und Gesandter des Kantons Bern, und Johannes Morell, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Thurgau und von Seite Sr. Königlichen Majestät von Würtemberg der Hochwohlgeborne Hochgeachte Herr Johann Baptist Martin Arand, Edler von Adersfeld, des Civil-Verdienst-Ordens Commandeur, Kreis-Hauptmann und bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz, ernannt; und mit den erforderlichen Instructionen und Vollmachten versehen, worauf Diese in den gepflogenen Unterhandlungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratificationen, folgende verbindliche Uebereinkunft getroffen haben:

§. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus einem Staat in den andern gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben worden, sollen, vermöge des gegenwärtigen Vertrags, zwischen den beyden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen wird.

§. 2. Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bey Kauf, Tausch,

bey Erbschaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden und von den eigenen Unterthanen selbst ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

§. 3. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beyden Staaten.

§. 4. Nach diesem Grundsatz soll daher kein Unterschied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staatscassen geflossen, oder andern Grundherrschaften, Individuen, und Corporationen zugefallen sind; und es sollen demnach auch alle Privat-Nachsteuer- und Abzugsrechte in Bezug auf beyderseitige Staaten aufgehoben seyn.

§. 5. Uebrigens soll bey der Anwendung des gegenwärtigen Vertrags nicht der Tag des Vermögensanfalls, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die Freyzüigkeits-Convention in Wirkung tritt, und wozu der 1ste Jenner des nächstkünftigen Jahrs 1810. als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportierte Vermögen als freyzüigig behandelt werden muß.

§. 6. Gegenwärtiger Vertrag ist in Duplo ausgefertigt worden, und sollen die beidseitigen Ratificationen noch im Lauf dieses Jahrs ausgewechselt werden.

Geschehen, unterzeichnet, und gesiegelt, Freyburg den 5ten Juli 1809.

- (L. S.) Von Escher, Burgermeister und Gesandter des Kantons Zürich.
- (L. S.) Von Jenner, Seckelmeister und Gesandter des Kantons Bern.
- (L. S.) Morell, Regierungspräsident und Gesandter des Kantons Thurgau.
- (L. S.) d'Arand, Edler von Akerfeld, K. Württembergischer Bevollmächtigter Gesandter bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens.